



Unterrichtung 20/305

der Landesregierung

Entwurf einer Landesverordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Sozialausschuss

Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

17. Dezember 2025

Entwurf einer Landesverordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den anliegenden Entwurf einer „Landesverordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts“ sende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Entwurf der Landesverordnung wird in Kürze den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin von der Decken

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: Entwurf einer „Landesverordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts“

Landesverordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts

Vom ...

Aufgrund des § 10a Absatz 2 und des § 10b Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 182), sowie des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Landesverordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen (Drug-Checking-Verordnung – DrugCheckVO SH)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erlaubniserteilung für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln (Drug-Checking-Modellvorhaben), das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis sowie die Erfassung und Übermittlung erforderlicher Daten an die zuständige Behörde zur wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Drug-Checking-Modellvorhaben.

§ 2 Zweck der Verordnung

- (1) Drug-Checking-Modellvorhaben dienen der Substanzanalyse, der Risikobewertung und der gesundheitlichen Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln für die die Betäubungsmittel besitzende Person. Durch die substanzspezifische Erstberatung und weiterführende ausstiegsoorientierte Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen werden Gesundheitsrisiken der die Betäubungsmittel besitzenden Person so weit wie möglich minimiert.
- (2) Durch die Mitwirkung an öffentlichen substanzbezogenen Warnungen sollen Drug-Checking-Modellvorhaben zum Schutz von Leben und Gesundheit der Konsumierenden beitragen.
- (3) Die im Rahmen der Dokumentation zu erhebenden Daten dienen der gesundheitlichen Aufklärung und Information der die Betäubungsmittel besitzenden Person sowie der

wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben durch das Land Schleswig-Holstein.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Drug-Checking-Modellvorhaben im Sinne dieser Rechtsverordnung ist

1. der Betrieb einer auf die Analyse von Substanzproben mittels Labortests oder Schnelltests spezialisierten Einrichtung (stationäres Drug-Checking),
2. der Betrieb eines mobilen Angebots zur Analyse von Substanzproben mittels Labortests oder Schnelltests an verschiedenen Orten (mobiles Drug-Checking) oder
3. der Betrieb eines Angebots zur Analyse von Substanzproben mittels Labortests oder Schnelltests in zugelassenen Drogenkonsumräumen für deren Nutzer (Drug-Checking in Drogenkonsumräumen).

(2) Die Trägerin oder der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens nimmt zur Durchführung einer Substanzanalyse nur die für die ordnungsgemäße Durchführung erforderliche geringe Menge der jeweiligen Substanz entgegen (Substanzprobe). Nach Abschluss der Analyse ist die Substanzprobe unverzüglich zu vernichten. Eine Rückgabe, Weitergabe oder Bevorratung ist ausgeschlossen.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln

Die Erlaubnis zum Betrieb von Einrichtungen zur Analyse mit geführter Betäubungsmittel mittels Labortests oder Schnelltests kann auf Antrag erteilt werden, wenn der in § 2 aufgeführte Zweck verfolgt und die in den §§ 5 bis 9 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 5

Zweckdienliche sachliche Ausstattung

Die zweckdienliche sachliche Ausstattung richtet sich nach den Erfordernissen, die sich aus der Eigenart des Drug-Checking-Modellvorhabens im Sinne des § 3 ergeben. Mindestens vorausgesetzt werden:

1. das Vorhandensein geeigneter Räume, analytischer Geräte, Instrumente und sonstiger Vorrichtungen zur qualitativen und quantitativen Analyse von Betäubungsmitteln, die zur Durchführung der Substanzanalysen sowie zur Verwahrung, zum

Transport und zur Vernichtung der zu untersuchenden oder untersuchten Proben sowie der zu verwendenden oder verwendeten Chemikalien erforderlich sind,

2. die Verwendung von validierten Analysemethoden und Verfahren,
3. die Einhaltung von Qualitätskontrollstandards zur Gewährleistung reproduzierbarer Ergebnisse,
4. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Personals und der analysierten Substanzen, einschließlich Schutzkleidung,
5. Sicherheitsvorschriften für den fachgerechten Umgang mit Proben und Chemikalien.

§ 6

Ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem und fachlich qualifiziertem Personal

(1) Die Trägerin oder der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens hat Sorge dafür zu tragen, dass persönlich zuverlässiges und für die chemische Substanzanalyse je nach Art des Analyseverfahrens fachlich ausgebildetes Personal in ausreichendem Umfang eingesetzt wird, das während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens ständig anwesend ist. Dieses muss eine substanzspezifische Beratung durchführen sowie weiterführende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen aufzeigen und auf Wunsch Kontakte zu geeigneten Einrichtungen der Suchthilfe vermitteln können.

(2) Als persönlich zuverlässig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen,

1. gegen die keine Vorstrafen oder laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 182), das Konsumcannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), das Medizinal-Cannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 292), das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) oder vergleichbare Vorschriften in anderen Staaten oder gegen die in § 100a Absatz 2 Nummer 1d bis 1v, 2, 3, 7a, 7b und 11 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) genannten schweren Straftaten vorliegen und
2. gegen die keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie Rauschmittel missbräuchlich verwenden oder den Betäubungsmittelverkehr unrechtmäßig fördern.

(3) Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit nach Absatz 2 ist die zuständige Behörde befugt, Auskünfte bei den für den Wohnsitz oder den vorgesehenen Tätigkeitsort der betroffenen Person zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder den Polizeidirektionen, in deren Bezirk diese Orte liegen, einzuholen. Die Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dürfen der zuständigen Behörde die zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln, insbesondere Angaben über strafgerichtliche Verurteilungen, anhängige Ermittlungsverfahren wegen der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten sowie Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2. Die Daten dürfen nur für Zwecke der Entscheidung über die Erteilung, Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis nach dieser Verordnung verarbeitet werden.

§ 7 Gesundheitliche Aufklärung und Beratung

- (1) Die Trägerin oder der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens hat ein Konzept zur gesundheitlichen Aufklärung zu erstellen. Die gesundheitliche Aufklärung muss eine Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln einschließlich einer substanzspezifischen Beratung zum Zweck der gesundheitlichen Risikominderung beim Konsum sowie eine suchtspezifische Erstberatung umfassen.
- (2) Die gesundheitliche Aufklärung muss auch die Information über weitergehende und ausstiegsoorientierte Angebote der Beratung, Behandlung und Therapie und auf Wunsch die Vermittlung von Kontakten zu geeigneten Einrichtungen der Suchthilfe umfassen.
- (3) Die gesundheitliche Aufklärung erfolgt in einem vertraulichen und respektvollen Rahmen, der die Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit der die Betäubungsmittel besitzenden Person wahrt.

§ 8 Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und für die Strafverfolgung zuständigen Behörden

Die Form der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und den für die Strafverfolgung zuständigen örtlichen Behörden bei der Annahme, der Aufbewahrung und dem Transport von Betäubungsmitteln sowie bei weiteren sicherheitsrechtlich und strafrechtlich relevanten Auswirkungen eines Drug-Checking-Modellvorhabens hat die Trägerin oder der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens mit dem für Inneres und dem für Justiz zuständigen Ministerium in einer Vereinbarung schriftlich festzulegen. Die Vereinbarung ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9

Vorhandensein einer verantwortlichen Person

Die Trägerin oder der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens hat eine sachkundige Person zu benennen und einzusetzen, die für die Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen, sowie der Auflagen und Anordnungen der zuständigen Behörde verantwortlich ist, soweit nicht ausdrücklich sie oder er selbst verantwortlich ist (verantwortliche Person). Die verantwortliche Person hat für die ständige Erfüllung der Aufgaben während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens Sorge zu tragen.

§ 10

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln

(1) Die Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben ist bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen zu den in den §§ 5 bis 9 genannten Voraussetzungen beizufügen:

1. Name, Anschrift und Rechtsform der Trägerin oder des Trägers des Drug-Checking-Modellvorhabens,
2. Beschreibung des geplanten Drug-Checking-Modellvorhabens, einschließlich Standort, geplante Dauer des Vorhabens, zu erwartende Anzahl der zu untersuchenden Proben sowie Art der Dokumentation der zur Untersuchung eingereichten Substanzen,
3. eine Auflistung sowie Beschreibung der zweckdienlichen sachlichen Ausstattung gemäß § 5,
4. Angaben und Nachweise der fachlichen Qualifikation des Personals gemäß § 6 Absatz 1 sowie Nachweise zur persönlichen Zuverlässigkeit des Personals gemäß § 6 Absatz 2, durch Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245),
5. ein Konzept zur gesundheitlichen Aufklärung und Beratung gemäß § 7,
6. ein Konzept zur Sicherheit und Kontrolle beim Umgang mit Betäubungsmitteln, bei Verwahrung und Transport von zu untersuchenden Proben und zur Vernichtung der zu untersuchenden Proben nach der Substanzanalyse, einschließlich einer Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Nummer 4 und der Sicherheitsvorschriften nach § 5 Nummer 5,
7. ein Konzept zur Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und den für die Strafverfolgung zuständigen örtlichen Behörden gemäß § 8,
8. Name, Anschrift und Kontaktdataen der verantwortlichen Person gemäß § 9.

Zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach Satz 2 kann die zuständige Behörde weitere Informationen und Unterlagen anfordern, um eine Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis treffen zu können.

(2) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes entsprechend.

(3) Die Trägerin oder der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens hat wesentliche Änderungen der für die Erlaubnis maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die erteilte Erlaubnis unter den geänderten Angaben weiterhin Bestand hat. Andernfalls ist eine neue Erlaubnis zu erteilen.

§ 11 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking Modellvorhaben sowie die Herausgabe öffentlicher substanzbezogener Warnungen ist das für Gesundheit zuständige Ministerium als oberste Landesgesundheitsbehörde.

(2) Der Betrieb von Drug-Checking-Modellvorhaben unterliegt in den Kreisen der Überwachung durch die Landrätin oder den Landrat, in den kreisfreien Städten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (Überwachungsbehörde). Die Überwachungsbehörde ist die zuständige Behörde im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 4 des Betäubungsmittelgesetzes.

§ 12 Datenerfassung und -übermittlung

(1) Die Trägerin oder der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens hat sicherzustellen, dass die durchgeführten Substanzanalysen in einer Form dokumentiert werden, die es ermöglicht, zu der in § 10b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Betäubungsmittelgesetzes genannten gesundheitlichen Aufklärung, wissenschaftlichen Begleitung und Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse in öffentlichen substanzbezogenen Warnungen beizutragen.

(2) Folgende Informationen sind zu dokumentieren:

1. Pseudonym der die Betäubungsmittel besitzenden Person,
2. Alter und Geschlecht der die Betäubungsmittel besitzenden Person,
3. Art und Herkunft der eingereichten Substanz, einschließlich ihrer deklarierten Wirksubstanz sowie ihrer Bezeichnung,

4. die galenische Form der eingereichten Substanz einschließlich ihrer Dimensionen, ihres Gewichts, ihrer Farbe sowie sonstiger physikalischer Besonderheiten (zum Beispiel Logo, Bruchrillen),
5. die Ergebnisse der Substanzanalyse und, sofern vorhanden, Angaben zur Zusammensetzung, Reinheit, Stärke und zu identifizierten Beimischungen,
6. Angaben zur angewandten Analysemethode und deren Validierung,
7. Datum und Uhrzeit der Untersuchung,
8. bei Drug-Checking-Modellvorhaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Ort der Untersuchung oder die Art der Veranstaltung,
9. Beratungsinhalte einschließlich der Risikoauklärung, gesundheitlichen Empfehlungen und gegebenenfalls vorgenommenen Weitervermittlung.

Zusätzlich ist die eingereichte Substanz fotografisch zu dokumentieren und das Foto der jeweiligen Dokumentation beizufügen.

(3) Die Dokumentation, mit Ausnahme der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhobenen Information, ist nach Aufforderung zum Zweck der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Modellvorhabens an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde ist befugt, die ihr übermittelten Daten zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, an geeignete Dritte zu übermitteln.

(4) Besteht nach einer Substanzanalyse aufgrund der Zusammensetzung, der Reinheit, der Stärke oder der Beimischungen die Besorgnis, dass die untersuchte Substanz beim Konsum gesundheitliche Gefahren verursachen kann, so ist hierüber unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Der Information sind die nach Absatz 2 Nummer 3 bis 8 erhobenen Informationen sowie Fotos der eingereichten Substanz beizufügen. Zugleich hat die Trägerin oder der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens am Standort der durchgeführten Substanzanalyse unverzüglich eine substanzbezogene Warnung bekanntzugeben. Darüber hinaus gibt die zuständige Behörde unverzüglich eine öffentliche substanzbezogene Warnung heraus.

(5) Erhobene Informationen nach Absatz 2 Nummer 1 werden bei der Trägerin oder dem Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens unverzüglich nach erfolgter Rückmeldung an die das Betäubungsmittel besitzende Person gelöscht.

§ 13

Information der die Betäubungsmittel besitzenden Person

(1) Die die Betäubungsmittel besitzende Person ist vor der Substanzanalyse über die Dokumentation zu informieren. Ihr ist insbesondere das Verfahren der pseudonymisierten Datenerhebung und -übermittlung zu erläutern.

(2) Das Untersuchungsergebnis ist der die Betäubungsmittel besitzenden Person mitzuteilen und mit dieser zu erörtern. Mit der Erörterung ist die gesundheitliche Aufklärung

nach § 7 zu verbinden. Das Untersuchungsergebnis soll zudem der die Betäubungsmittel besitzenden Person ausgehändigt werden.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen und Bestimmung der zuständigen Behörde in Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen und Bestimmung der zuständigen Behörden vom 15. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1358) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Magdalena Finke
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Im Zuge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG) vom 19. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 197), wurden mit Einführung des § 10b in das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) erstmals die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Modellvorhaben zum Drug-Checking geschaffen. Mit § 10b Absatz 2 BtMG werden die Landesregierungen verpflichtend ermächtigt (BT-Drs. 20/7397, 70), durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln sowie das Verfahren zur Erlaubniserteilung zu regeln und die hierfür jeweils zuständige Behörde zu bestimmen. Mit dieser Verpflichtung soll gewährleistet werden, dass in allen Ländern die Voraussetzungen für die Durchführung von Modellvorhaben dieser Art geschaffen werden. Ziel ist es, den Schutz von Gesundheit und Leben der Konsumierenden zu sichern.

Bei Drug-Checking-Modellvorhaben handelt es sich um die inhaltliche Untersuchung von Substanzen, bei denen es sich nach der Vorstellung der Konsumierenden um Betäubungsmittel handelt. Zur Untersuchung der Substanzen werden den Konsumierenden kleine Mengen des Stoffes abgenommen und analysiert. Dies dient einerseits der Beratung und Aufklärung über die Risiken des Konsums sowie gegebenenfalls der Warnung vor (unerwartet) gefährlichen Substanzen. Andererseits liefern die Untersuchungen den Gesundheits- und Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wichtige Informationen darüber, welche Stoffe auf dem Drogenmarkt gehandelt werden. Entsprechende Verfahren sind in anderen europäischen Ländern bereits etabliert und haben sich als wirkungsvolle Maßnahmen zur Gesundheitsprävention und Schadensminderung bewährt. Hierdurch können auch Menschen erreicht werden, die bisher keinen Kontakt zum medizinischen oder Suchthilfesystem hatten.

Des Weiteren wurde mit Artikel 7e des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes das ausdrückliche Verbot der Durchführung von Substanzanalysen durch das Personal in Drogenkonsumräumen in § 10a Absatz 4 BtMG aufgehoben. Auch diese Änderung soll durch die Landeserordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts angepasst werden.

Durch die Landeserordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts soll dementsprechend eine Landesverordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen (Drug-Checking-Landesverordnung) erlassen und die damit in Zusammenhang stehende Anpassung der Landesverordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen in Schleswig-Holstein vorgenommen werden.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Mit der Landesverordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen (Drug-Checking-Vverordnung – DrugCheckVO SH) wird der Verpflichtung der Länder zur Regelung der Voraussetzungen für die Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben nachgekommen.

Zu § 1

Mit § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt und die bundesgesetzliche Legaldefinition des Begriffs „Drug-Checking-Modellvorhaben“ übernommen.

Zu § 2

§ 2 Absatz 1 legt fest, dass die Substanzanalyse der Risikobewertung, Aufklärung und Warnung der Konsumierenden vor den Gefahren des Konsums dient. Drug-Checking-Modellvorhaben haben neben der analytischen Funktion also auch einen präventiven Charakter. Komplettiert wird dies durch eine bedarfsgerechte Beratung und Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe.

Mit Absatz 2 wird der Zweck der Drug-Checking-Modellvorhaben um die Mitwirkung an öffentlichen substanzbezogenen Warnungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Konsumierenden erweitert.

Durch Absatz 3 wird festgelegt, dass die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Drug-Checking-Modellvorhaben auf einen verbesserten Gesundheitsschutz der Konsumierenden abzielt. Es gilt zu prüfen, wie weit der Gesundheitsschutz hierdurch gestärkt und die gesundheitliche Aufklärung verbessert wird bzw. an welchen Stellen gegebenenfalls Nachbesserungsbedarf besteht.

Zu § 3

In § 3 sind verschiedene Varianten benannt, in denen Substanzanalysen durchgeführt werden können. Dazu gehören Labore, Drogenkonsumräume und nicht ortsfeste, mobile Angebote. Welche Analyseverfahren angewendet werden, obliegt der Trägerin oder dem Träger des Modellvorhabens. Möglich sind laborgestützte Analysen oder Schnelltests.

Zu § 4

§ 4 zeigt auf, dass ein Drug-Checking-Modellvorhaben nur auf Antrag und aufgrund einer behördlichen Erlaubnis durchgeführt werden darf, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Zugleich ergibt sich aus der Formulierung, dass die Entscheidung über den Antrag im Ermessen der zuständigen Behörde liegt.

Geeignete Regeln, um persönliche Haftungsrisiken von Mitarbeitenden der Erlaubnisbehörde zu begegnen, sind im Einzelfall im Rahmen der Erlaubniserteilung zu regeln.

Zu § 5

Die Vorschrift legt umfassende Anforderungen fest, die an die zweckdienliche Ausstattung des jeweiligen Angebots gestellt werden, um einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Analysen sowie den Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten. Maßgeblich ist dabei die Eigenart des Drug-Checking-Modellvorhabens (Labore, Drogenkonsumräume und nicht ortsfeste, mobile Einrichtungen).

§ 5 Satz 2 Nummer 1 sieht vor, dass die das Modellvorhaben über die nötige technische Ausstattung verfügen muss, damit die Analysen unter geeigneten Bedingungen durchgeführt werden können. Dies ist erforderlich, um qualitativ hochwertige und zuverlässige Ergebnisse zu erhalten, die eine fundierte Einschätzung der Substanzen ermöglichen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Substanzen sicher aufbewahrt, transportiert und nach Abschluss der Analyse ordnungsgemäß vernichtet werden können. Die Vernichtung bezieht sich dabei nur auf die Menge an Substanzen, die zur Analyse abgegeben wurde.

§ 5 Satz 2 Nummer 2 und 3 fordern, dass bei den Analysen anerkannte Qualitätsstandards und validierte Methoden angewendet werden, um zuverlässige Untersuchungsergebnisse zu gewährleisten.

§ 5 Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen sicherstellen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Personals zu schützen.

Zu § 6

Absatz 1 regelt, dass die Anforderungen, die an das Personal zu stellen sind, von der Art der jeweils durchzuführenden Substanzzanalyse abhängen. Das bedeutet, dass die Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals je nach Komplexität und Spezifik der durchzuführenden Tests variieren können, um stets eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Das Personal muss während der gesamten Geschäftszeiten des Modellvorhabens stets anwesend sein. Dabei können die Geschäftszeiten des Vorhabens deutlich von den üblichen Geschäftszeiten anderer Einrichtungen und Unternehmen abweichen. Nach Absatz 2 ist für die persönliche Zuverlässigkeit des Personals vor allem entscheidend, dass keine Vorstrafen im Zusammenhang mit Betäubungs- oder Arzneimitteln vorliegen.

Absatz 3 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einholung und Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des in den Drug-Checking-Modellvorhaben eingesetzten Personals. Der Träger oder die Trägerin des Modellvorhabens ist nach Absatz 1 verpflichtet, persönlich zuverlässiges Personal einzusetzen; Absatz 2 konkretisiert die Voraussetzungen der persönlichen Zuverlässigkeit. Zur sachgerechten Durchführung dieser Prognoseentscheidung ist es erforderlich, dass der Erlaubnisbehörde auch Informationen der Polizei- und Strafverfol-

gungsbehörden über strafrechtlich relevantes Verhalten der betroffenen Personen zur Verfügung stehen.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das eingesetzte Personal in einem besonders sensiblen Bereich tätig ist. Es hat Umgang mit Betäubungsmitteln und anderen psychoaktiven Stoffen, berät Konsumierende und wirkt auf risikoreduzierendes Verhalten hin. Insoweit besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, Personen von solchen Tätigkeiten auszuschließen, die durch strafbare Handlungen oder durch Tatsachen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 2 Zweifel an ihrer Bereitschaft erkennen lassen, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten. Die Möglichkeit der Auskunftseinhaltung bei Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist ein geeignetes und erforderliches Mittel, um der Erlaubnisbehörde eine tragfähige Entscheidungsgrundlage für die Zuverlässigkeitsprüfung zu verschaffen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Justizbehörden erfolgt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG. Damit wird klargestellt, dass die Justizbehörden nur insoweit Daten übermitteln dürfen, als dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist und die Daten für die Entscheidung über die Erteilung, Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis erforderlich sind. Die Vorschrift trägt damit den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung. Durch die Beschränkung auf die „zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten“ sowie die beispielhafte Benennung der in Betracht kommenden Informationen wird der Grundsatz der Datenminimierung gewahrt.

Die Zweckbindung der Datenverarbeitung auf die Entscheidung über die Erteilung, Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis nach der Verordnung stellt sicher, dass die erhobenen Informationen nicht für sachfremde Zwecke genutzt werden. Die Regelung ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig, dient einem legitimen Gemeinwohlziel (Gewährleistung der Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals), ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich und wahrt aufgrund der genannten Begrenzungen und Zweckbindung die Zumutbarkeit für die betroffenen Personen.

Zu § 7

Das von der Trägerin oder dem Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens zu erstellende Konzept muss die Inhalte der gesundheitlichen Aufklärung darstellen. Drug-Checking ist unter anderem eine Maßnahme, die durch Aufklärung und Beratung Drogenkonsumierende dazu motiviert, ihr Konsumverhalten zu überdenken und im Sinne einer Risikominderung anzupassen. Die notwendigen Informationen zu Konsumrisiken und sicheren Umgangsregeln mit den jeweiligen Substanzen werden im Rahmen der substanzspezifischen Beratung sowie der suchtspezifischen Erstberatung vermittelt. Dabei muss die Beratung auch die Grenzen der jeweiligen Analysemethode deutlich machen.

Gemäß Absatz 2 der Vorschrift muss sichergestellt sein, dass qualifiziertes Personal über die reine substanzspezifische Erstberatung hinaus weiterführende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote aufzeigt. Auf Wunsch sollen auch Kontakte zu geeigneten Einrichtungen der Suchthilfe vermittelt werden können. Außerdem muss das

Personal in der Lage sein, die Beratenden über verschiedene Konsumvarianten aufzuklären, um so die Gesundheitsrisiken so weit wie möglich zu minimieren. Dies bietet den Konsumierenden einen niederschwelligen Zugang zum Suchthilfesystem, was insbesondere den Personen zugute kommt, die über andere Maßnahmen nur schwer zu erreichen sind.

Absatz 3 legt Anforderungen an den Umgang mit Konsumierenden im Beratungskontext fest.

Zu § 8

§ 8 regelt, dass die Trägerin oder der Träger eines Drug-Checking-Modellvorhabens eine schriftliche Vereinbarung mit dem für Inneres und dem für Justiz zuständigen Ministerium treffen muss, die die Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und für die Strafverfolgung zuständigen örtlichen Behörden im Rahmen des Drug-Checking-Modellvorhabens klar regelt. Diese Vereinbarung soll sicherstellen, dass die die Betäubungsmittel besitzenden Personen ungehinderten Zugang zu den Drogenuntersuchungseinrichtungen haben und im unmittelbaren Umfeld der Teststellen keine strafrechtliche Verfolgung erfolgen soll, um eine effektive und vertrauensvolle Arbeit zu ermöglichen. Für die Analyse von Betäubungsmitteln ist es erforderlich, dass die konsumierenden Personen das Angebot aufzusuchen. Dies würde verhindert, wenn sie beim Aufsuchen mit einem Strafverfahren zu rechnen hätten. Auch wird das Vertrauensverhältnis, das für die Prävention und die Weitervermittlung in Angebote der Suchthilfe erforderlich ist, durch das Risiko polizeilicher Ermittlungen gefährdet. Deshalb muss im Rahmen eines Konzepts festgelegt werden, wie der Zugang der konsumierenden Personen gewährleistet werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz. Darüber hinaus ist es notwendig, Strategien zu entwickeln, um sicherzustellen, dass im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung keine Straftaten begangen werden, um die Akzeptanz und den sicheren Betrieb des Drug-Checking-Modellvorhabens zu gewährleisten.

Zu § 9

Nach Absatz 1 der Vorschrift ist die Erteilung einer Genehmigung nur auf einen schriftlichen Antrag hin möglich. Dieser formale Schritt bildet die Grundlage für den gesamten Genehmigungsprozess und stellt sicher, dass alle relevanten Informationen systematisch eingereicht werden.

In Absatz 2 werden die spezifischen Angaben und Nachweise aufgelistet, die dem Antrag beizufügen sind. Diese detaillierte Aufstellung dient vor allem dazu, sicherzustellen, dass das geplante Modellvorhaben durch zuverlässiges und fachlich qualifiziertes Personal durchgeführt wird. Zudem soll gewährleistet werden, dass die Umsetzung auf sachgerechten Beratungs- und Sicherheitskonzepten basiert, um die Wirksamkeit und Sicherheit des Vorhabens zu gewährleisten.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Erlaubniserteilung von der Beibringung zusätzlicher Informationen und Nachweise abhängig zu machen. Hierbei handelt es sich um eine Er-

messensentscheidung. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde in bestimmten Fällen flexibel reagieren und individuell entscheiden kann, welche weiteren Angaben und Belege erforderlich sind, um eine fundierte Entscheidung zu treffen. Diese Regelung schafft einen Rahmen für eine differenzierte und situationsgerechte Handhabung des Erlaubnisverfahrens.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält Regelungen zur systematischen Dokumentation, wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung von Drug-Checking-Modellvorhaben sowie zur Herausgabe öffentlicher substanzbezogener Warnungen.

Absatz 1 hebt hervor, welchen bedeutenden Beitrag die Substanzanalysen einerseits zur gesundheitlichen Aufklärung der Konsumierenden und wissenschaftlichen Auswertung der Modellvorhaben leisten, und andererseits auch zur frühzeitigen Erkennung gefährlicher Substanzen, um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Gemäß Absatz 2 hat die Dokumentation in einer Form zu erfolgen, die eine Weitergabe und Auswertung zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ermöglicht. So wird sichergestellt, dass die gewonnenen Erkenntnisse effizient genutzt werden können, um die Sicherheit und Gesundheit der Betroffenen zu verbessern.

Absatz 3 regelt die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben durch die zuständige Behörde. Ziel ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf den verbesserten Gesundheitsschutz der Konsumierenden zu bewerten. Dabei soll insbesondere überprüft werden, inwieweit die Maßnahmen den Gesundheitsschutz stärken und die gesundheitliche Aufklärung verbessern.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass Erkenntnisse über verunreinigte oder besonders gefährliche Substanzen unverzüglich an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Auf dieser Grundlage kann die Behörde öffentliche substanzbezogene Warnungen herausgeben oder durch Beauftragte herausgeben lassen. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Trägerin oder der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens eine Warnung an Ort und Stelle herausgibt, die primär dem Schutz der unmittelbar gefährdeten Konsumierenden dient. Ziel ist es, schnell und effektiv vor akuten Gesundheitsgefahren zu warnen und so die Betroffenen bestmöglich zu schützen.

Zu § 11

Mit Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis sowie für die Herausgabe öffentlicher substanzbezogener Warnungen auf das für die Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

Absatz 2 legt die Zuständigkeit der Kommunen für die Überwachung des Betriebs der Drug-Checking-Modellvorhaben fest.

Die Zuständigkeitsübertragung orientiert sich an den bereits bestehenden Zuständigkeitsregelungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen nach der Landesverordnung über

die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen und Bestimmung der zuständigen Behörde in Schleswig-Holstein.

Zu § 12

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die die Betäubungsmittel besitzende Person über die erforderliche Dokumentation vorab zu unterrichten ist. Es muss zudem darauf hingewiesen werden, dass die Erhebung und Weitergabe persönlicher Daten in pseudonymisierter Form erfolgt, um die Privatsphäre und den Datenschutz der betroffenen Personen bestmöglich zu schützen.

Gemäß Absatz 2 ist es verpflichtend, der Betäubungsmittel besitzenden Person nach Abschluss der Substanzanalyse das Untersuchungsergebnis mitzuteilen. Diese Mitteilung ist eng mit einer umfassenden gesundheitlichen Aufklärung verbunden. Dabei soll die Aufklärung, ausgehend von den Analyseergebnissen, die Risiken für die Gesundheit, die mit dem Konsum der jeweiligen Substanz verbunden sind, verständlich darstellen. So wird sichergestellt, dass die Betroffenen nicht nur über die genaue Substanz informiert werden, sondern auch die gesundheitlichen Konsequenzen ihres Konsums besser verstehen können. Das Analyseergebnis soll der die Betäubungsmittel besitzenden Person nach einer ausführlichen Erörterung ausgehändigt werden.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Landesverordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen und Bestimmung der zuständigen Behörde in Schleswig-Holstein dient der Umsetzung bundesrechtlicher Vorschriften. Durch Artikel 7e des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes wurde § 10a Absatz 4 BtMG gestrichen und das bisher in dieser Vorschrift enthaltene ausdrückliche Verbot der Substanzanalyse in Drogenkonsumräumen aufgehoben. Drogenkonsumräume haben sich im Laufe der Zeit als besonders geeignete Orte erwiesen, um mit suchtkranken Menschen in Kontakt zu treten, die oftmals schwer erreichbar sind. Hier können präventive Maßnahmen sowie schadensreduzierende Interventionen gezielt angeboten werden, um die Gesundheit der Betroffenen zu schützen und zu verbessern. Darüber hinaus eröffnen vor Ort durchgeführte Substanzanalysen die Möglichkeit, wichtige Erkenntnisse über verunreinigte, unerwartete oder neu auftretende Substanzen zu gewinnen. Viele Konsumierende greifen in ihrer Notlage auf besonders gefährliche Substanzen zurück, bei denen häufig keine oder nur sehr geringe Anforderungen an die Qualität bestehen. Der hohe Suchtdruck führt dazu, dass eine schnelle Untersuchung der Substanzen direkt vor Ort notwendig ist, um akute Risiken zu minimieren und sofortige Schutzmaßnahmen einzuleiten. Die Streichung des § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen und Bestimmung der zuständigen Behörde in Schleswig-Holstein eröffnet nunmehr die Möglichkeit der Durchführung von Substanzanalysen in Drogenkonsumräumen, sofern eine Erlaubnis entsprechend der Vorgaben der Drug-Checking-Landesverordnung erteilt wird.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

